

Zivildienst wohin?

Zurück zu den Wurzeln

Gastkommentar

von DENIS FROIDEVAUX

1992 stimmte das Schweizer Stimmvolk mit grossem Mehr dem Wortlaut zu, der heute in Artikel 59 Absatz 1 der Bundesverfassung steht: «Jeder Schweizer ist verpflichtet, Militärdienst zu leisten. Das Gesetz sieht einen zivilen Ersatzdienst vor.» Mit diesem Volksentscheid wurde der Schweizer Zivildienst als Ersatzdienst zum Militärdienst geboren. Ein wichtiger Schritt und ein Fortschritt in Sachen Menschenrechte. Im Zivildienstgesetz regelt der Artikel 1 den Zugang zu diesem Zivildienst: «Militärdienstpflichtige, die den Militärdienst mit ihrem Gewissen nicht vereinbaren können, leisten auf Gesuch hin einen länger dauernden zivilen Ersatzdienst (Zivildienst) nach diesem Gesetz.» So präsentiert sich auch heute noch die verfassungsmässige Grundlage.

Bis 2009 machten jährlich rund 1500 junge Militärdienstpflichtige von ihrem Recht Gebrauch, aus Gewissensgründen anstelle von Militärdienst den zivilen Ersatzdienst zu wählen. Diese Gewissensgründe mussten vor einer Kommission dargelegt und erörtert werden. Sie entschied dann darüber, ob die vorgebrachten Gewissensgründe den zivilen Ersatzdienst rechtfertigen oder ob der Dienstpflichtige Militärdienst leisten muss. 2009 wurde die Gewissensprüfung abgeschafft. Allein der Wille, dass der Zivildienstleistende bereit ist, ein- einhalbmal so viele Dienstage zu leisten wie Militärdienstleistende, sollte fortan als Beweis genügen. Der sogenannte Tatbeweis wurde eingeführt.

Die so geöffnete Schleuse hatte eine Springflut zur Folge, bei der die Anzahl bewilligter Zivildienstgesuche – immer noch aus Gewissensgründen – um das Vierfache anstieg. Nach eher kosmetischen Korrekturen des Bundesrates pendelte sich die Zahl der jährlich Zugelassenen zwischen 5500 und 6000 Dienstpflichtigen ein. Für sie muss irgendwo eine Beschäftigung gesucht werden.

Die Frage muss gestellt werden: Haben sich die jungen Schweizer in den letzten fünf Jahren so stark verändert, dass plötzlich viermal mehr Militärdienstpflichtige und -taugliche einen Militärdienst nicht mehr mit ihrem Gewissen vereinbaren können? Auch ohne detaillierte Studien kann diese Frage mit einem klaren «Nein» beantwortet werden. Die kritische Folgefrage geht darum an die Verantwortlichen für den Zivildienst in der Politik und in der Verwaltung. Sie lautet: Wie wird Artikel 1 des Zivildienstgesetzes heute angewendet? Die Verfassung und das Gesetz geben klare Vorgaben: Jeder Schweizer ist verpflichtet, Militärdienst zu leisten. Aus Gewissensgründen kann als Ersatz der Dienst im Zivildienst geleistet werden. Militärdienstuntaugliche leisten den Dienst im Zivilschutz.

Unter dem Deckmantel des Tatbeweises werden die Gewissensgründe jedoch ausgehebelt. Jeder,

der will, wird zum Zivildienst zugelassen. Der Zivildienst driftet immer weiter von seinem ursprünglichen Zweck ab: weg von einem Ersatz für den Militärdienst für jene, die einen wirklichen Gewissenskonflikt mit dem Militärdienst haben, hin zu einer freien Wahl für alle, denen der Militärdienst nicht in die Lebensplanung passt.

Die Militärdienstpflicht in der Schweiz ist nicht gleichzusetzen mit einer allgemeinen Dienstpflicht mit freier Wahl. Der Schweizer Dienstpflichtige leistet einen Beitrag zur Sicherheit des Landes – im äussersten Fall unter Einsatz seines Lebens. So will es auch das Schweizer Stimmvolk, das dies 2013 mit der sehr deutlichen Zustimmung zur allgemeinen Wehrpflicht bestätigt hat. Wenn es der gesellschaftliche und politische Wunsch wäre, dass Dienstpflichtige in Schulen, in der Pflege, im Gesundheitsbereich, in der Landwirtschaft und in anderen Bereichen dauerhaft eingesetzt würden, brauchte es eine umfassende und tiefgreifende Reform der verfassungsmässigen und gesetzlichen Grundlagen dieser Dienstpflicht.

Der Bundesrat muss sofort sicherstellen, dass im Zivildienst wieder Ordnung einkehrt. Es gilt abzuklären, warum es nach der Abschaffung der Gewissensprüfung zu einem sprunghaften Anstieg an Zivildienstgesuchen gekommen ist. Weiter muss überprüft werden, wie das Zivildienstgesetz angewendet wird und ob die heutige Praxis noch dem Willen des Gesetzgebers entspricht. Es macht den Anschein, als ob der Zivildienst trotz längerer Dauer (Tatbeweis) die bequemere Art der Dienstleistung ist als der Militärdienst. Und es bleibt der Verdacht, dass die geltend gemachten Gewissensgründe bei vielen Zivildienstgesuchen nicht die wahren Gründe sind. Wenn das Gesetz im Sinne des Gesetzgebers gelebt würde, gäbe es viel weniger Zivildienstgesuche und als Folge davon auch weniger Zivildienstleistende, für die nicht immer neue Betätigungsfelder gesucht werden müssten, in denen Dienstpflichtige nichts verloren haben.

Zum Schluss sei die Frage erlaubt: Wenn es zu wenig Zivildienstleistende hätte, um den scheinbar so grossen Notstand auf den Schweizer Pausenplätzen und in den Klassenzimmern zu beheben, würde man dann Soldaten als Klassenhilfen und Pausenaufsicht aufbieten und einsetzen wollen? Vermutlich nicht. Das ist ein klares Indiz dafür, dass Dienstpflichtige bei der dauerhaften Erbringung von gesellschaftlichen Sockelleistungen – egal, ob in der Schule, in der Pflege, im Gesundheitsbereich oder auch im Sicherheitsbereich – nichts zu suchen haben.

—
Denis Froidevaux ist Präsident der Schweizerischen Offiziersgesellschaft (SOG).